

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 26.

Hermannstadt, Freitag am 30. Januar.

1863.

Inserate aller Art wer-
den in der **Steinbau-**
schen Buchhandlung
angeworben, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Haagenstein et Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M. und An-
noncen - Bureau von E.
Magen in Leipzig.
Das einmalige Einrücken
einer einseitigen
Garnanzzeige kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. ö. W. exkl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

Aemtlliches.

Pressegesetz vom 17. Dezember 1862^{*)},

wirkfam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Ansbach und Jäger und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schle-
sien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Bukowina, die Mark-
grafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg,
die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und
die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,
betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des
Militär-Strafgesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich an-
zuordnen, wie folgt:

Artikel I. Des im § 58, Absatz b des allgemeinen Strafgesetzes
(§ 334, lit. b, M. St. G.) bezeichneten Verbrechen des Hochverrathes
macht sich insbesondere auch Verjenige schuldig, welcher etwas unternimmt,
was auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt.

Artikel II. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druck-
werken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung
oder zum Hass wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, macht
sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist
mit der im § 65 des allgemeinen Strafgesetzes (§ 341 M. St. G.) be-
stimmten Strafe zu belegen.

Artikel III. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druck-
werken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmäh-
ungen, Verpötnungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsa-
chen Andere zum Hass oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häu-
ser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht,
macht sich des im § 309 des allgemeinen Strafgesetzes (§ 556 M. St. G.)
vorgesehenen Verbrechens schuldig und ist mit Arrest von Einem bis
sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel IV. Wer einen der im Artikel III. bezeichneten Angriffe
gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung der-
selben richtet, macht sich desselben Verbrechens schuldig und ist mit Arrest
von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegs-
ministers eingeleitet werden.

Artikel V. Die in den §§. 487 bis 491, dann §. 496 des St.
G. B. (§§. 760 bis 764 und §. 769 des M. St. G. B.) bestimmten Vergehen
und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu
verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen
einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee,
die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der bei-
den letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Verleumdungen gegen die kaiserliche Armee, die
kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden
ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineminis-
ters, einzuholen.

Wegen der nach § 493 St. G. B. (§ 766 M. St. G. B.) straf-
baren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insofern der Angriff gegen
einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsor-
ger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gericht-
liche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Verleumdten statt, sondern
es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im § 530 St. G. B. (§

132 M. St. G. B.) bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage
erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidig-
ten oder, falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des
Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staats-
anwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

Artikel VI. Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte
Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung
oder ihre Resultate fälscht, macht sich, insofern sich darin nicht eine schwerere
verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und ist mit stren-
gem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel VII. Wer einen Anklagebeschluss, über welchen die gericht-
liche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in
der Hauptverhandlung entwickelt worden ist, wer den Inhalt der im Laufe
einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrachten Beweisurthei-
len oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor
Verhandlung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung
Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich ein-
es Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl.
zu belegen.

Artikel VIII. Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen
Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Ver-
weismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Ver-
handlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Prozesses erlaubt, welche
auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgezei-
genden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schul-
dig und ist zu Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Artikel IX. Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung
über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen
Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den
Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befesti-
gungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von
Kriegsgüterbeständen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den
obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des
Staates gefährdet werden könnten; oder wenn ein besonderes Verbot sol-
cher Mittheilungen erlassen wurde, sofern nicht eine schwerere verpönte Hand-
lung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit
einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., zur Zeit eines bereits ausgebrochenen
oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von vierzehn Tagen
bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Mittheilungen, welche
durch offizielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

Wien, den 17. Dezember 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Degenfeld m. p. Schmerling m. p. Kaiser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Kaufmann m. p.

Sitzung der sächsischen Nations-Universität am 29. Januar 1863.

(Vorläufiger Bericht.)

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen, und es ergeben sich
einige Anträge. Der ehrenwerthe Deputirte von Mühlbach, Herr Halb-
mann, den wahrscheinlich ein gelindes Unwohlheitsgefühl überkommen
hatte, derselbe Herr, der sich bisher in puren Negationen bewegt, obgleich

man billiger Weise hinzusetzen muß, daß er sich überhaupt nicht viel bewegt
hat, — dieser Herr trat nun plötzlich mit dem höchst positiven Verlangen
auf: es sollten jene Herren, welche in der vorigen Sitzung auf die Anber-
nung eines einzigen Passus in der Fassung der Adresse angetragen hatten —
welcher Antrag bekanntlich abgelehnt wurde — namentlich im Protocoll
aufgeführt werden. Diesem billigen Ansuchen wurde sofort mit Bereitwil-
ligkeit gewillfahrt. — Auch Hr. Balomiri wünscht etwas im Protocoll
geändert, nämlich, daß nach seiner Ansicht im Eingang der Adresse nicht der
Ausdruck „die Deutschen“, sondern „das deutsche Volk der Sach-
sen Siebenbürgens“ wegzulassen gewesen sein würde. Mit jener mu-
stherhaften Zuverlässigkeit, deren sich die mannigfaltigen Ansprüche des
Hrn. Balomiri je zu weilen zu erfreuen haben, wurde auch diese wich-
tige Correctur im Protocoll vorgenommen.

Somit wurde das Protocoll festgestellt.
Comes- Stellvertreter: Auf der Tagesordnung steht das Statut
über die Errichtung des Appellations-Gerichtshofes in Hermannstadt. Er
fordert den Referenten, Hermannstädter Deputirten, Staatsanwalt Joseph
Schneider auf, seinen Vortrag zu halten.

Schneider: verliest das Statut und stellt folgenden Antrag:
Das von Sr. k. l. apostolischen Majestät mit der allerh. Entschlie-
ßung vom 4. November 1862 genehmigte Statut über die Errichtung eines
ständigen Obergerichtes zu Hermannstadt, dann
der gleichfalls mit allerhöchster Entschließung vom 4. November 1862
genehmigte Personal- und Besoldungsstand dieses Obergerichtes,
werden von der Nations-Universität zur dankbaren Kenntniß genom-
men, und es wären demgemäß von dieser Nations-Universität die Lerna-
Vorschläge für die Besetzung der Stelle des Vice-Präsidenten und der syste-
matisch fünf Rathstellen nach Vorschrift der §§. 6 und 8 des Statuts
zu verfertigen.

Bei Verfertigung der Lerna-Vorschläge wäre folgender Vorgang zu be-
obachten:

Jeder Lerna-Vorschlag wird abgeändert im Wege der Wahl, durch
Abgabe von Wahlzetteln zu Stande gebracht;
zuerst wird der Lerna-Vorschlag für die Stelle des Vice-Präsidenten,
dann für die erste Rathstelle, und sofort für die übrigen Rathstellen verfertigt;
um in den Lerna-Vorschlag aufgenommen zu werden, bedarf es der
absoluten Stimmenmehrheit.

Die auf diese Weise verfertigten Lerna-Vorschläge wären mit einer aller-
unterthänigsten Repräsentation Allerhöchster Sr. Apostolischen Majestät dem
Kaiser zur Ernennung des Vice-Präsidenten und der Räte aus der Reihe
der Vorgesetzten, nach §. 6 des Statuts vorzulegen.

In dieser Repräsentation wären auch folgende Bitten vorzutragen:
Seine Majestät wolle zu genehmigen geruhen: daß während der
Dauer der provisorischen Eigenschaft des Obergerichtes zu Hermannstadt bei
etwa vorkommender Erledigung der Vice-Präsidenten- oder einer Rathstelle
das Vorlagerecht zur Besetzung dieser Stellen im Sinne des §. 6 des
Statutes der Nations-Universität gewahrt bleibe; —

Seine k. l. Apostolische Majestät wolle demnach geruhen, daß der
§. 7 der Statutes hinwegfalle und der §. 6 des Statuts zu lauten habe:
„Die Ernennung des Vice-Präsidenten und der Räte dieses Oberge-
richtes erfolgt durch Allerhöchste Sr. Majestät in der Person des Kaisers,
während der Dauer der provisorischen Eigenschaft dieses Obergerich-
tes — insofern die Zustichtsbehörden nicht aus dem Municipalbereich,
— und zu allgemeinen Reichsbehörden erhoben werden — aus den
Lerna-Vorschlägen der Universität des Sachsenlandes.“
Ferner wolle Sr. k. l. Apostolische Majestät zu genehmigen geruhen daß
eine sechste Rathstelle bei diesem Obergerichte errichtet werde. —

Comes- Stellvertreter: Die Anträge des Referenten seien auf
die Annahme des Statutes gerichtet, Referent habe keine besonderen Bedin-
gungen an die Annahme des Statutes geknüpft, sondern nur Bitten.

Auregungen.

Aus der Fremde.

(Fortsetzung.)

Pauline dankte der alten Dame warm für die Güte, ihr den Ein-
tritt in dies geweihte Zimmer gestattet zu haben, sie werde diese Stunde
nie vergessen.

„Ich wußte, daß ich Dir vertrauen konnte; Du werdest über den
Gedanken meines Waters, den Viele einem scharfen Urtheile unterwerfen
würden, nicht spotten,“ antwortete die Gräfin. „Das Zimmer steht sonst
Niemand offen; selbst mein Sohn Arnold hat es nur einmal vor längerer
Zeit betreten.“

„Wißt Du auch noch die andern Portraits deuten, meine gütige
Tante? bat Pauline. „Das neben dem Herrn in der reichen Uniform
hat ein eigenthümlich anziehendes Gesicht — schön, aber finster.“
„Das ist ein Entel meines verstorbenen Gemahls aus seiner ersten
Ehe,“ sagte die Gräfin, indem sie flüchtig darüber hinsah. „Er ist auch
tot — wie alle, die Du in jener Reihe siehst. Dort ist mein Gemahl
— der Offizier, welchen Du bezeichnest, ist sein Sohn erster Ehe, der
neben ihm, wie gesagt meines Gemahls Entel — dann folgen meine
Kinder, die mir alle vorangegangen sind bis auf Arnold. Erkennst
Du ihn?“

Pauline erkannte ihn nicht, denn er war in sehr jungen Jahren ge-
malt. Ihr Auge mußte sich immer wieder auf das schöne finstere Antlitz
richten, das die Gräfin als das ihres verstorbenen Stiefvaters genannt hatte.
„Wie hieß er? fragte sie. „Wann ist er gestorben?“

„Er hieß Paul —“ antwortete die Gräfin kurz und als Pauline
die zweite Frage, welche sie überhört zu haben schien, wiederholte, sagte
sie: „Vor zwanzig Jahren schon. Kurz nach der Entstehung dieses Bildes.“
„Es ist ein wunderbares Bild —“ sprach Pauline. „Die Augen
so sprechend, daß sie den Blick förmlich auf sich bannen.“

„Ein optisches Kunststück, das sich der Maler erlaubt hat,“ erwie-
berte die Gräfin.

Pauline veränderte ihren Standpunkt, das Auge des Bildes schien
ihr zu folgen. Es liegt darin etwas so Präzises, Durchdringendes. —
War Paul glücklich in seinem Leben, Tante?“

„Er war zwanzig Jahr alt — ich weiß es nicht,“ antwortete die
Gräfin und brach auf. Noch auf der Schwelle mußte Pauline sich nach
dem Bilde umsehen, das für sie eine wunderbar fesselnde Kraft hatte
und es durchschaute sie unheimlich, als sie das Auge desselben noch immer
auf das ihrige gerichtet fand. Sie sprach es aus, die Gräfin erwiderte
nichts und verschloß das Zimmer.

Wie gern hätte Pauline noch mehr aus einer Vergangenheit gehört,
welche für sie, seitdem sie die Personen, welche darin gelebt und gewandelt,
im Bilde gesehen hatte, erst ein wahres Interesse gewonnen! Ihr Zart-
gefühl wehrte ihr jedoch, die Tante um Mittheilungen zu bitten, welche erst
die Frucht eines tiefen Vertrauens sein konnten. Ob sie ihr jemals das
Geheimniß erschließen werde, das zwischen ihren beiden Bildern aus der
Mitte ihres Lebens lag? Pauline zweifelte daran. Das lag so weit hin-
ter der alten Frau, daß sie es vielleicht in ihrem erkalteten Herzen selbst
nicht mehr verstand. Aber von ihrem Entel Paul, der erst vor zwanzig
Jahren, für sie eine verhältnißmäßig kurze Zeit, gestorben war, konnte sie
erzählen, und Pauline hoffte darauf, wie sie auch hoffte, daß dieser Besuch
in dem Tempel enfter Erinnerung nicht der letzte sein werde. Am liebsten
wäre sie einmal ganz allein Stundenlang dort gewesen! Dem Sohne hatte
sie die verschlossene Pforte nur ein einziges Mal, vor längerer Zeit, geöff-
net, der Schwiegertochter wohl gar nicht. Wie hätte auch diese herzlose
Weltbame — herzlos, ja, das hatte sie gefehlt bei der ganzen, andere Ge-
müther tief ershörenden Fier erwiesen — ein Verhältniß oder ein Ge-
fühl für diese Stätte mitbringen können, ihr Auge hätte dort nur Amüse-
ment, Stoff zum Witzeln über veraltete Moden und eine noch mehr ver-
altete Sentimentalität gesucht! Pauline fand es auch ganz natürlich, daß
in der Galerie das Portrait der Gräfin Editha fehlte, sie gehörte da nicht
hinein. Ob sie überhaupt etwas von der Galerie wußte? — Auch die
erste Gemahlin des verstorbenen Grafen erinnerte sich Pauline nicht gefe-
hen zu haben. Die Gedanken kommen und schwinden, ohne daß ihr Ur-

sprung zu enträthelt ist, dachte die junge Frau ihr eigenes Bild in jene
Reihe, aber sie schauderte förglich; es waren ja lauter Verstorbene bis auf
die Tante, welche ihnen heute oder morgen nachfolgen sollte und vor ihr
selbst, wie diese zu ihr gejagt hatte, lag noch das Leben, das sie vielleicht
wieder Freuden bringen konnte nach dem langen Gramme, dem sie zur Beute
geworden. Sie riß sich los aus dem Gedanken, die in einjamer Stun-
de wie Licht und Schatten in ihre Seele fielen, aber die Nacht fühlte sie
phantastisch verwirrt in ihre Träume zurück, daß sie schreckhaft mehrmals
erwachte.

Graf Arnold hatte wirklich das Nöthigste, was seine Gegenwart auf
Buchau erforderte, im Laufe des Tages abgemacht und es stand dem
Wunsche seiner Gemahlin, baldigt abzureisen, nichts mehr im Wege. Sie
war sehr froh darüber; als er aber die unwürdige Kleiderung that, daß
wenn Manches, das noch unerledigt geblieben sei, durchaus nur persönlich
zu ordnen wäre, er ja immer wieder auf einen Tag oder zwei verfahren
könne, zog er sich einen neuen Sturm zu, der mit nie geahnter Heftigkeit
über seinem unschuldigen Haupte losbrach.

Sie beschuldigte ihn geradezu der Treulosigkeit; erst nach vielen Vorstel-
lungen gelang es ihm, sie zu beschwichtigen. Im Grunde konnte es ihm freilich
nur schmeichelhaft sein, daß sie auf einmal eiferfüchtig wurde, was er bis
jetzt nie an ihr bemerkt hatte; es war ein Beweis ihrer Liebe. Insofern
veranlaßte es ihm doch Verlegenheiten, denn er konnte in den wenigen
Momenten, welche er vor der Abreise noch mit Frau von Beaumont zu-
sammen verlebte, nicht so unbefangenen sein als bisher, denn er wußte sich
scharf beobachtet — er vermied sogar die nach Edithas Meinung gefahr-
liche Frau anzusehen, als er von ihr Abschied nahm. Seiner Gemahlin
kam das aber gerade sehr verdächtig vor und sie verhehlte ihm das unter-
wegs nicht.

Auf Schloß Buchau begann jetzt ein stilles einsames Leben —
Wochen lang! Paulinen that es Anfangs nach all' der Aufregung und
Unruhe wohl, je mehr aber ihr Gemüth wieder in das ihm eigenthümliche
Weien zurückkehrte, desto unbesiegblicher fühlte sie sich, sie hatte die Ein-
samkeit und die Zurückgezogenheit, zu welcher sie nach dem Tode ihres

Michael Herbert vom 2. Dezem-
ber wider die Bukscha aus Mo-
lative Feilbietung des dem Letztern
ten und geschätzten Hauses Nr. 18
Wirtschaftsgebäuden, geschätzt auf
min hiezu auf den 7. Februar
1863, jedesmal Vormittags um
11 Uhr festgesetzt worden.

dem in die Kenntniß gesetzt, daß
in Realitäten pfandweise versicherten
sich, nach Anweisung des Richters
in freistehende, von dem Schätzungs-
wissen in der hierämlichen Kanzlei
zu erheben, sowie über die
dem Grundbuchsamtlich zu be-

igen, welche, ungeachtet ihnen keine
ist, durch die Eintragung in die
buchförmlich auf die in Exekution
glauben, aufzufordern, dasselbe bis
bei Gericht anzumelden, widrigen-
falls Abhandlung, wenn die Kaufschil-
vorgesehenen und sie dadurch, so
schützt werden sollte, ausgeschlo-

1862.
Stadt- und Stuhl-Gericht.

3—3
t.
11. November 1862, 3. 1086,
ersten Termine zur Exekution
aus Agneten gehörigen Wohn-
Kottmann schuldigen 160 fl. ö. W.
werden konnte, so hat es bei dem
ersten 2. Termine, bei welchem
Preise hintangegeben wird, sein

K. priv. Marktgericht.

u r s.

1—3
t.
Agneten wird bekannt gemacht,
unbewegliche Vermögen der Weiß-
wies, welches der Jurisdiction dieses
Gerichtes unterworfen ist.

Herr Gerichtsanwalt Christian
Kottmann, welcher der hiesige Bürger
Kottmann, welcher der hiesige Bürger
Kottmann, welcher der hiesige Bürger

ungen in Form einer gegen den
ersten Klage bis zum 27. Fe-
ruar, widrigenfalls sie aller Ansprüche
entbehren.

Herr Concursverwalter durch Vergleich wird
Februar 1863 hiergerichts
Concursverwalter und Gläubiger-
Kottmann, welcher der hiesige Bürger

Gebläse, eiserne Kühlschiffe,
Kupfergeschloß, Transmissions-
maschinen, und Dezimal-Brückenwa-
gen, Pflüge etc. werden auf das

Gustav Jacob,
Wohn, Wagners-Strasse Nro. 24.

der Armen,
Februar 1863,

aten in Gold,
ins-Silberthalen,

Gold, Silber, Porzellan,
aren, Gemälde etc.

circa 40000 Gulden.
50 fr.
en 1 Gratislos.

. Sothen in Wien.
en wird um frankirte Einse-
ndung von 30 fr. für die
Expedition dieses Blattes

Wir müssen uns zunächst die Frage stellen, ob in dem Statute eine Verletzung unserer Municipalautonomie enthalten sei.

Der Hr. Comes-Stellvertreter findet eine solche nicht. Die Nations-Universität habe die Initiative ergriffen und in Folge derselben sei die allerh. Entschliessung und nicht im Wege der Verordnung und des Decrets erfolgt.

In dem Allerhöchsten Statute seien Veränderungen der Anträge der Nations-Universität enthalten. Hierdurch sei die Nations-Universität in die Lage gekommen, in Erwägung zu ziehen, ob sie sich für die Annahme dieser Veränderungen aussprechen wolle.

Zu diesem Behufe seien die einzelnen Bestimmungen des Statutes in das Auge zu fassen.

Der dem Jahre 1848 sei der Nations-Universität mit Beeinträchtigung des Andrautischen: Nemo eos judicet, nisi Nos vel Comes der Wirkungskreis in Straffachen entzogen worden.

Nach dem Statute sei der Wirkungskreis der Nations-Universität auch auf die Strafgerichtsbarkeit ausgedehnt und in dieser Beziehung erweitert worden.

Es sei jetzt die Aufgabe, unsere Institutionen mit den Anforderungen der Gegenwart und mit den Erfordernissen der allgemeinen Reichsverhältnisse in Einklang zu bringen.

Das Statut hindere eine günstige Entwicklung der Municipal-Autonomie keineswegs.

Die Stellung des Comes werde durch dasselbe nicht verändert. Die Nations-Universität habe für die erste Befestigung den Lerna-Vorschlag zu machen, an welchen Se. Majestät gebunden sei.

Bei ihren Vorschlägen sei die Nations-Universität an keine anderen Bedingungen gebunden, als an die Bestimmungen jener Gesetze, welche für die Befestigung der Richterstellen auch früher gegolten haben.

Das Statut fordere als Bedingung der Anstellung die Zuständigkeit zu einem sächsischen Kreise. Die Nations-Universität sei in die Lage gesetzt, dahin zu wirken, daß die besten und tüchtigsten Fachmänner zu den Stellen des Appellationsgerichtes gelangen und dem Lande die Wohlthat einer guten Justiz zu Theil werde.

Das Statut enthalte ferner den mit der Municipal-Versaffung im Einklang stehenden Grundsatz, daß bei der Befestigung auf die Verschicktheit der Nationalität und Confession keine Rücksicht zu nehmen sei.

Wir haben hinlänglich Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse einer nationalen Justizpflege kennen zu lernen. In Folge des Statutes wird es nicht bloss sächsische Richter geben. Das Statut lege den Schwerpunkt für die Anstellung auf die Befähigung. Das Statut enthalte weiter die Bestimmung, daß die künftigen Befestigungsvorschläge durch den Gerichtshof zu erhitzen sind. Diese Bestimmung sei es, die vielleicht allenfalls nicht zulasse.

Referent habe in dieser Beziehung Bitten in Antrag gebracht. Es werde sich um die Frage handeln, ob man es bei diesen Bitten bewenden lassen wolle.

In dieser Beziehung sei in Betracht zu ziehen, daß an der Spitze der sächsischen Nation der aus der freien Wahl hervorgegangene Comes stehe, der eine Garantie gewähre, daß die Befestigung auf eine Art erfolge, daß die verfassungsmässigen Rechte der Nation nicht gefährdet werden.

Eine zweite Begünstigung des Statutes bestehe darin, daß nach demselben bei Befestigung der Stellen des Gerichtshofes auf die Zuständigkeit der Candidaten zu sächsischen Stühlen und Districten zu sehen sei.

Ein weiterer Vorzug des Statutes sei, daß in demselben grundsätzlich ausgesprochen worden, die Kosten der Justizverwaltung im Sachsenlande übernehme der Staatsschatz, — und zwar die Kosten aller Art.

Die heimischen Cassen könnten diese Kosten nicht bestreiten. Es sei nur den gerechten Wünschen entsprochen worden, indem diese Kosten auf den Staatsschatz übernommen wurden.

Dieser Umstand dränge dahin: das Ober-Appellations-Gericht so bald als möglich, ins Leben zu rufen.

Die Sachlage ist Ihnen vorgelegt worden. Es ist nun an Ihnen, meine Herren! von den gemachten Zugeständnissen den nöthigen Gebrauch zu machen, — in einer Art, die sie vor ihren Sendern und vor der gesammten Bevölkerung des Sachsenlandes verantworten können.

Grill: Das auf der Tagesordnung stehende Statut über die Errichtung eines Obergerichtes in Hermannstadt ist nach dem Wortlaute der Befestigungs-Clauel, wie er uns in dem Gubernial-Decrete vom 28. November 1862 §. 1631 mitgetheilt worden ist und nach den Eingangsworten dieses Gubernial-Decretes selbst auf den Antrag der Universität erlassen worden. Die Universität hat aber nur einen Antrag in dieser Richtung gestellt. Das ist jener Vorschlag, den sie in ihren Sitzungen vom 22. und 23. Juli 1861 beschlossen und unterm 5. August 1861 Univ.-Zahl 288 dem königl. sächs. Landes-Gubernium zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet hat. Vergleicht man nun den Wortlaute des herabgelangten Statutes mit dem jenes Vorschlages, so kann man nicht umhin zu constatiren, daß zwischen Beiden ein wesentlicher Unterschied besteht. Durch diesen Umstand scheint es, wäre bei manchem Mitgliede, vielleicht auch bei Vielen unserer Sendern zunächst ein formelles Bedenken rage gemacht worden, ein Bedenken, das um so nachhaltiger sich mag geltend gemacht haben, weil die Universität seit jenem ersten Vorschlage in derselben Angelegenheit einen zweiten Entwurf verfaßt und wohl den Kreisen zur Berathung und Instruirung ihrer Abgeordneten

Gemahls gezwungen worden, auch in ihrem leidenschaftlichen Schmerze zuerst als eine Wohlthat begriffen und doch bald genug, nachdem sich dieser nach Art heftiger Gemüther etwas gestillt, eine drückende Leere darin gefühlt, welche die Mutterorgie für ihr Kind nicht auszufüllen vermochte. Ein stiller Post, in welchem ihr Schifflein vor Stürmen geschützt war, schien ihr ein Gefängnis, ruhige Fahrt unbewegter Fluss konnte ihr keinen Genuß gewähren, sie liebte den Wellenschlag des Lebens! Hatte sie so schnell den Sturm und den Schiffbruch vergessen, daß sie im sichern Hafen nicht zufrieden war? —

Gleich nach der Abreise des Grafen Arnold war dem Gerichte eine Anzeige über das Ereigniß, daß sich am See in jener Nacht zuggetragen zu haben schien, gemacht und das gesunde Frauenkint abgeliest worden. Es wurde auch wirklich eine Untersuchung angestellt. Die Gräfin hatte als Tharbericht aufsetzen lassen, wie sie auf Grund des deutlich vernommenen wiederholten Schreies Leute vom Schloß abgehendet, um die Ursache zu ermitteln, der Wälder und Morst, der Wirth aus der Seeschenke und seine Frau waren vernommen worden. Der Schenker war bei seiner Behauptung stehen geblieben, daß er in der Nacht aufgestanden sei, um Brot zu backen, was seine Frau bestättigte, und daß er nichts von dem Schrei gehört; die Frau hatte ausgesagt, daß sie am Wachen, der in einiger Entfernung vom Hause lag, beschäftigt gewesen und erst, nachdem ihr kommen, etwas über die Angelegenheit vernommen habe, daß aber folgende Tag in Abwesenheit ihres Mannes ein junger Mensch, den sie nicht erkennen habe, ob nicht ein Frauenzimmer gestern in dieser Gegend begegnet und dem gefundenen Leiche erzählt, worauf der junge Mensch und ihm auch nicht habe beschreiben können. Er sei dann rasch fortgeritten und habe sich nicht weiter um ihn bekümmert. — Damit war die ganze Untersuchung zu Ende gewesen. Criminalistische Untersuchungen der Gerichte in kleinen Städten verlaufen öfter auf diese Weise im Sande; es

fehlt hier an den Mitteln, vorzüglich an dem geeigneten Personal zur Aufspürung, zum Erfassen auch der unscheinbarsten Indicien, welche die Spur und Ausbunde der Polizei in großen Städten mit stänndemwerthem Schorfing bis zur Entdeckung der Schuldigen zu verfolgen wissen. Man hat hier das corpus delicti, das Tuch; als Anhaltspunkte weiterer Ermittlung den jungen Menschen, der sich nach einem quasi verlausenen Frauenzimmer erkundigt hatte und das nach Aussage der Wirthin sehr kleine Pferd, auf welchem er geritten. Frage: wo war ein solches Frauenzimmer, dasjen ein Seiroch, eine Landläuferin, etwa sonst gesehen worden oder wo wurde ein solches, falls es aus der Gegend, vermisst; ferner wer besaß etwa ein so sehr kleines Pferd? und getraute sich die Wirthin solche, falls sie mit ihnen confrontirt würde, mit Sicherheit zu recognosciren und wieder zu erkennen? Das letztere blieb sehr zweifelhaft, da sie sich in ihrer Aussage widersprochen hatte. Zur Vernehmung der Schwierigkeiten hatte schon seit mehreren Jahren in hiesiger Gegend ein starker Import von solchen kleinen Pferden oder Ponies als Liebhaberei und Modefache Statt gefunden, so daß es fast kein Rittergut ohne dieselben gab und selbst in der Stadt mehrere Einwohner dergleichen Thierchen besaßen? Sollte man nun eine allgemeine Ausstellung derselben veranstalten, damit die Seeschenkerin das rechte herausfinde? Schon der Thierarzt erklärte, daß solches in Rücksicht auf große Ähnlichkeit in Farbe und Abzeichen ganz unmöglich sei. Summa: Die ganze Sache war nur durch Glück oder Zufall anzufindern und daher am besten der Zeit, welche Alles ans Licht der Sonne bringt, anheimzustellen. Ein Aufzug durch das Kreisblatt in der gewohnten Form an Alle, welche etwa Kenntniß von der Begebenheit hätten, sich zu melden, wodurch in keiner Weise Kosten erwürden, selbst mit Verschweigung des Namens, wenn es gewünscht würde, schien das Einzige, was sich hier thun ließ und wurde denn auch, wiewohl ohne allen Erfolg, versucht. Das Tuch blieb einweilen im Depotium des Gerichte, bis sich ein begründeter Anspruch darauf, das es vielleicht gestohlen war, finden würde. (Fortsetzung folgt.)

hinausgegeben aber noch endgiltig gar nicht erledigt hatte. Es ist mir nicht möglich, die Berechtigung dieses Bedenkens an sich zu bekräften, ja ich würde unter andern Umständen dasselbe nicht nur theilen, sondern ihm auch durch Stellung eines förmlichen Antrages auf Befestigung desselben Ausdruck verleihen! In gegenwärtigem Falle aber glaube ich — obgleich ich mir nicht verhehle, daß es Leute gibt, welche meinen werden, ein solcher Vorgang sei für die Befestigung des Vertrauens in die Lebensfähigkeit der neuen Verfassung nicht günstig, wäre es nicht angezeigt, diesem formellen Bedenken eine Folge zu geben. Ich will dabei absehen von zahlreichen Präcedenzfällen, in denen Allen die Beschlüsse, Bitten und Wünsche der Nation nicht in der von ihr festgesetzten Form, sondern wohl nach den Anträgen der königl. sieben. Hofkanzlei genehmigt worden sind. Ich brauche daher auch nicht zu befürchten, es werde mit Jemand die Hinweisung darauf entgegengehalten, daß Oesterreich nunmehr in allen seinen Theilen ein Rechtsstaat zu werden begonnen habe, jene Gesplogenheit daher nun jedenfalls aufhören müsse. Das aber, glaube ich, müßten wir berücksichtigen und gründlich in Erwägung ziehen, daß wir uns, wie auch der Herr Vorleser angedeutet hat, in einem Uebergangsstadium befinden ist, und daß die trotz mannsfacher Hindernisse erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Errichtung eines abgeordneten Gerichtshofes zweiter Instanz für das Sachsenland eine Grundsatzfrage ist, die wir nicht hoch genug schätzen können, daher auch in keiner Weise zu gefährden unternehmen sollen. Ich begreife, daß die Beschlußfassung in dieser Frage für die künftigen Abgeordneten eine schwierige ist, welche eine darauf speziell bezügliche Instruction nicht haben oder welche gar zu abweichenden Erklärungen angewiesen sind, allein ich denke, Jene seien berechtigt, nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung zu stimmen, da der Gegenstand, über welchen wir eben verhandeln, in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich erwähnt worden ist — und diese genügen ihrer Pflicht vollkommen, wenn sie die erhaltenen Bezeugungen bei der Berathung und Abstimmung geltend zu machen suchen, darüber aber nicht hinausgehen; denn, meine Herrn! dem Majoritätsbeschlusse müßte man sich denn doch fügen und wer es nicht thäte, würde ohne Nutzen ein Recht seiner Sonder vergeben, wenn nicht auch dadurch Schuld an einem Ergebnisse tragen, welches die wirkliche Mehrheit nicht will. Aus diesen Gründen gehe ich, obgleich auch wir, Schäßburger Abgeordnete, eine auf den vorliegenden Verhandlungsgegenstand speziell Bezug nehmende Instruction nicht haben — mit dem Entschlusse über dieses formelle Bedenken hinaus, mich an der Berathung über die Durchführung des Statutes zu betheiligen. Ja! ich hoffe, auch die löbl. Nations-Universität werde darüber um so eher hinausgehen, als sie einerseits nicht umhin kann, der Uebergangsperiode ihr Recht zu zugestehen und als sie andererseits hinreichende Gelegenheit hat, ihre dies bezüglichen Ansprüche geltend zu machen. Hüthen wir uns davor, die Wahrheit des Sachses auch uninteressant zu betheiligen, daß das Bürgerthum oft über dem Streite um die Form die Sache einbüße. Befolgen wir lieber des Beispiel unserer Vorfahren, die man wohl nicht wegen Streites um die Form „prudens ac circumspecti“ genannt hat. Anders verhält es sich mit einem Theile des Inhaltes des a. g. Statutes, und zwar namentlich mit der Bestimmung des §. 7. desselben. Durch diese Bestimmung wird der Nation bezüglich der Bevölkerung des Sachsenlandes das uralte und wahrhaftlich seit der Einwanderung des Sachsenvolkes ausgeübte und lieb gewordene Recht des mitbestimmenden Einflusses auf die Ernennung der Beamten mit Bezug auf den zu errichtenden Gerichtshof für die Zukunft gänzlich entzogen. Haben wir Schäßburger Abgeordnete nun auch keine specielle Instruction in dieser Richtung, so weiß ich doch, daß meine Sendern mit dem Statute-Entwurfe einverstanden sind, welchen die Universität ihnen zur Berathung hinausgegeben hat. In diesem Entwurfe, an dessen Ausarbeitung ich mich als Commismissionsmitglied auch betheiligt habe, ist aber dieses Recht der Einflußnahme der Volksvertretung auf die Ernennung der Beamten gewahrt. Ich bin daher schon hiedurch genöthigt, mich bei der erwähnten Bestimmung des Statutes nicht zu beruhigen. Ich bin aber auch überzeugt, daß die Nation dieses Recht ohne Gefährdung ihrer Existenz, ja ohne Gefährdung einer gesunden Entwicklung des neuen österreichischen Verfassungswesens in diesem Lande noch nicht und so lange nicht aufgeben kann, als Sondergesetzgebungsberechte im Justizfache überhaupt staatsrechtlichen Schutz genießen oder aber das Staatsrecht jene Entwicklungsstufe noch nicht erreicht hat, wo auch eine unabsichtliche Erdrückung eines nationalen Elementes nicht mehr möglich ist. Ich schließe mich sonach der Grundanspannung des Referenten, daß man nämlich das Statut unter Vorbehalt der Unterbreitung von Verordnungs- bezüglich Zusatz-Anträgen sofort in Vollzug setzen, mit den Lerna-Vorschlägen aber auch zugleich und in einem Actenstücke die Anträge mit unterbreiten solle, an.

Comes-Stellvertreter läßt sich den Antrag des Referenten vorlegen und glaubt, daß der Gegenstand punctweise verhandelt werden müsse.

Die erste Frage sei: „wird das Statut angenommen?“ Dann: „wird es mit Vorbehalten angenommen? soll man Bitten oder Anträge an die Annahme knüpfen?“ Das sei die Principienfrage, an die man sich halten müsse. — Es ergreife sodann Schnell (Deputirter von Kronstadt) das Wort. Wir müssen aber um die Vergünstigung des Schlafes einer kurzen Nacht bitten, um jene Kreise zu sammeln, welche zur möglichsten Reproduktion der Rede des Herrn Schnell unumgänglich erforderlich zu sein scheinen. (Schluß folgt.)

(Sächsisch-Regen.) Die Wiener Zeitung meldet im Amtlichen Theile: Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Jänner d. J. aus Gnade die Marktgemeinde Sächsisch-Regen in Siebenbürgen in die Reihe der Städte zu erheben geruht.

Siebenbürger Eisenbahn. Am 24. d. M. soll unter dem Vorhabe Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers eine Conferenzverhandlung über die vom siebenbürgischen Eisenbahncomité Seiner Majestät überreichte Petition stattfinden. Ueber den Verlauf dieser Conferenz wird nun dem „P. U.“ gerüchweise Folgendes geschrieben:

Der Herr Handelsminister sprach sich in sehr lebhafter Weise für das Zustandekommen der Großwardein-Klausenburger Bahn aus. Gleich lebhaft Sympathien für das Project äußerte der Vertreter des Kriegsministeriums. Bedenken welche gegen die neue Last der Zinsengarantie erhoben wurden, mußten der ganz richtigen Einwendung weichen, daß kein Optr. in Betracht gezogen werden dürfe, wo es gilt, Siebenbürgen eine das Land regernde und in den Weltverkehr hineinziehende Bahn zu geben, besonders da diese der erste Schienenweg ist, welchen es überhaupt erhält. Ferner wurde sehr treffend hervorgehoben, daß sich voraussichtlich auch die Zinsengarantie der Leisbahn erleichtern werde, wenn der Verkehr der letzteren durch die fortgesetzte Linie sich belebt. Es wurde nun auch die Frage aufgeworfen, wie die Zinsengarantie zu geben wäre? ob mit oder ohne Reichsrath? Diese Frage schien die Gemüther erhitzen zu wollen; doch sprach Se. Excellenz Graf Wickenburg die Debatte mit dem Bedenken ab, daß diese Frage der Ministerconferenz überlassen bleiben müsse. Die Conferenz habe ihr Verum nur über folgende zwei Fragen abzugeben:

1. Ob das Project der Großwardein-Klausenburger Bahn zulässig, richtig, nützlich sei und 2. ob das Zustandekommen dieser Bahnlinie in dem Maße wünschenswerth erscheine, daß es durch die Gewährung der Zinsengarantie gefördert werden solle.

Beide Fragen wurden von der Conferenz bejaht und auf Grund dieses Vorurms der weitere Beschluß gefaßt, daß die Regierung mit den Unternehmern in weitere Verhandlung treten und ihnen die Zinsengarantie in Aussicht stellen möge. Wenn also die formelle Seite der Garantieerwähnung auch nach wie vor als offene Frage zu behandeln ist, so läßt sich doch nicht Abrede stellen, daß mit den erwähnten Beschlüssen die Angelegenheit der Großwardeiner Bahn einen wichtigen Fortschritt gemacht hat.

Her mannstadt, 30. Jänner. In der gestrigen Sitzung der sächsischen Nations-Universität wurde beschlossen: die Annahme und Durchführung des Statutes für Errichtung eines Obergerichtes zu Hermannstadt mit leiblichem Vorbehalt der Stellung von Bitten oder Anträgen bei der Repräsentation.

Nach der „Kronstädter Zeitung“ hat die Kronstädter Handels- und Gewerbetammer eine Eingabe an den Herrn Comes-Stellvertreter gerichtet, der, mit der Medicinischen Instruction übereinstimmend, dahin geht: es wolle die h. l. sächsische Nations-Universität das Gesetz vom 17. December 1862, welches für die deutsch-sächsischen Kronländer, wodurch die Vorschriften über das Ungleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen an protocolirter Handels- und Gewerbetämte zusammengefaßt und theilweise abgeändert werden, ohne irgend eine Abänderung annehmen und die allerhöchste Sanc-tion dieser Annahme cheftens erwirken.

Eine zweite Eingabe derselben Kronstädter Handels- und Gewerbetammer wendet sich an das h. l. siebenbürgische Gubernium und bestirmt außer der Einführung des durch den Reichsrath abgeänderten Vergleichsverfahrens auch die Rückmachung des deutschen Handels-gesetz-Buches für das Ungarn- und Szeklerland. Bravo!!!

Karlsburg, am 27. Jänner. Zwischen 1 und 2 Uhr in der Nacht sind dem Domherrn Franz Bantz Stiftungs-Verlassenschafts- und Dominal Gelder, darunter das zur Errichtung der Pfarre in Agneten bestimmte Capital und seine ganze Baarhaft, im Ganzen gegen 50,000 Gulden in öfter. Währ. entwendet worden. Der Einbruch scheint das Wert eines versicherten Clubs zu sein. Da es nämlich abkannst ist, daß genannter Domherr bei allen Feuersbrünnten einer der ersten ist, die beim Löschen erscheinen, so wurde ganz plannmäßig zuerst die Scheune eines hiesigen Bürgers in Brand gesetzt, während des Brandes der Domherr aufgeweckt und indem er zur Brandstätte eilt, seine Thüren mit falschen Schlüsseln geöffnet, die Schlüssel, in welcher der Schlüssel zur Cassa war, mit einem Felleisen eröffnet und die ganze Cassa entwendet.

Wien, den 26. Jänner. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhen im Laufe des heutigen Vormittags Privat-Audienzen zu ertheilen. — (Praterfahrt.) Das herrliche Wetter hatte am 23. Jänner eine große und glänzende Praterfahrt zur Folge. Der Andrang von Equipagen, Reitern und Spaziergängern war so groß, wie es sonst nur an schönen Frühlingstagen der Fall zu sein pflegt. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin ritten einigemal durch die Reitallee auf und ab, und machten dann zu Pferde eine längere Partie gegen das Jägerhaus. Ihre Majestät die Kaiserin sieht frisch und blühend aus.

Der neuernannte griechisch-unierte Bischof Pap Szilagay der Großwardeiner Diöcese legte am 22. d. in Gegenwart des ungarischen Hofkanzlers seinen Diensteid in die Hände Sr. Majestät des Kaisers ab. — Gutem Vernehmen nach hat der verorbene Feldbischof Leonhard sein ganzes Vermögen, im Betrage von ungefähr 60,000 fl., dem Institute für verwaiste Officierskinder legwillig vermacht.

(Die Einführung von Silbersechsern.) Ueber die Bestimmung, laut welcher „Scheidemünze“ bis zum Betrage von 25 fl. bei der Einfuhr nach Oesterreich zollfrei ist, deren Einfuhr in größeren Mengen aber nur zum Einschmelzen auf besondere Erlaubnißscheine gegen einen Eingangs-zoll von 80 kr. für den Centner Sporcó erlaubt ist, enthält die „Gen.-Corr.“ von competenten Seite eine Erörterung, welcher zu entnehmen ist, daß die Bestimmung nicht auf einem ministeriellen Erlasse, sondern auf dem mit Allerhöchstem Entschlusse am 5. December 1853 genehmigten Zolltarife beruht. Diese Bestimmung der Einfuhr der Scheidemünze ist in Verbindung mit dem Verbot derselben, andererseits aber mit dem bestehenden Verbote alles Kaufens und jedes wie immer gearteten Handels mit Scheidemünze in Betracht zu ziehen, welches am 28. November 1850 mit Verurtheilung auf spätere Patente erlassen und seitdem öfters in Erinnerung gebracht wurde.

(Herabminderung des Militär-Aufwandes.) Mit Rücksicht auf die unabwieslich notwendig gewordene Herabminderung des Militär-Aufwandes hat Se. Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. d. M. den folgenden Ersparungen die Genehmigung ertheilt: 1. Der Anspruch auf einen Officiersbedienten oder auf den Bezug des Aequivalentes für denselben werden mit 31. d. M. für sämtliche bisher in dieser Gekühr gestandenen Militär-Patente, welche nicht zum Truppenstande gehören, eingestellt. 2. Das Kanzel-Beluchtungs-Pauschale wird auf sechs Monate, d. i. vom October bis inclusive März, beschrankt. 3. Die Anzahl der im Frieden mit vier Bataillonen aufgestellten Linien-Infanterie-Regt.,

meiner wird von 4 auf 3 getrossen grundständig treten. 4. Den bei den Gliedern ist die Zulage schäfftes wegen den Garn-mandanten der Militär-onen für eigene Pferde brauc angefangen müssen w. l. wie die Trandfer 7. Die derzeit bei der 1 von täglich 50 Kreuzern hat vom 1. Februar an von 8 fl. für letztere um Zulage bei Oupwerten Officiere, und zwar 2 1. Februar an ohne Unte-urlaubungen auf ein Ja 10. Die Chararische-Lern für den Feldmarschalls-Cavallerie auf 300 fl., auf 192 fl., Oberst auf 60 fl., Hauptmann oder auf 24 fl.

— Wie verlaute, Unterjudung, in welcher nunmehr beendet und der Richtung vorhanden ist, der öffentlichen Vertheidigung Prag, 21. Jänner der Pester Lobd aus Prag tagelclub der Nationalen der Hauptredner der Jur-beantragt: eine Adresse an und croatischen Landtages freitrantrag vorzulegen. In Nation“, Palach und vort-ches Project ausgesprochen ihrer Absicht, indem sie all diesem Sinne zu verfaßten Pest, 24. Jänner. g d n.) Heute tritt auch „zur Lösung“ hervor. De aus der Feder des Baron dahin, daß um einen Ausg 1848 Gesetzen und dem Je Art und Weise, wie dieses Sörgung dahin aus, „daß des Februar-Patentes zu g ren Reichsrath ausnahmsw zu residiren. Es könnte die Seite keine Traditionen zu „Pesti Napló“ wider-gängerte Meinung, daß „factische und volle Wieder-ruhe, und auch ohne einer-tinuitätsprincip im Trans-Dement, meinen die Ungar-für den Ausgleich.

Pest, 23. Jänner. die Septemvitalage folgen Wir Franz Jo-Gochwürdig, Gernüt-gebome, Liebe, Getreue! Wir haben es bere-vom 11: December v. J. deselben Jahres gnädig den Zweck hatten und un-Patente vom 2. August 18 Unserem Königreiche Ungarn ner die gleichmäßige Hand-gangen Gebiete der Monar-Finanzgesetz im Interesse sind alle jene Anordnungen 1861 bestättigen prov. Ge-August 1850 erlassenen Se-ben, in Folge des Zusiebe-gnädigt genehmigten und t-erenden gesetzlichen Bestimm-aufgehoben zu betrachten. Madachung verständigend G-dauernd gewesen bleiben. Oesterreich, am 24. Dezemb-Zwei.

Franz Joseph Graf Anton Forgach m. (Das Delegirtent Dem Drechner Journal ent-treff der Abstimmung über d-essung vom 22. Jänner in schufmajorität lautet: „Hobe- sei wünschlich und rächlich, tungen durch Delegation ber-demüchsig die laut Bundesbes- den Gesetzenwürde über Civil- thung vorzulegen seien, und 2 eines Bundesgerichtes zu bea- die Art der Zusammenziehung erskattet. — Das k. preußisch- Bundesversammlung möge be-Folge zu geben“, während schufmitgliedes dahin geht: tzung der beantragten Deleg- Der Antrag der Ausschussmaj- für stimmten: Oesterreich, B-herzogthum Hessen und die-einzelne Stimmen für die A-Meinungen. Kurfürst stimmt in der Schlußklärung dahi- bedauert, jedoch bereit sei, men, auch in der Richtung des Volksvertretungen hervor- Erklärung schließen sich an: Stadt und Nassau. Baiern

Paris, 23. Jänner. erhalten haben, daß Fürst-Gunsten des Herzogs von

Die Wiener Zeitung meldet im Amtlichen...

er Eisenbahn.

Im Vorhinein seiner Erteilung des Herrn...

Der Wiener Zeitung meldet im Amtlichen...

Conferenz bejaht und auf Grund...

reich.

In der gestrigen Sitzung der säch...

hat die Kronstädter Handels- und...

Wesens zwischen 1 und 2 Uhr in...

1. Apostolische Majestät gerufen...

isch-unterte Bischof Pap...

ilitär-Aufwands.) Mit...

menter wird von 4 auf 3 reducirt, und haben die...

Wie verlautet, hat Dr. J. Kratky, nachdem die...

Prag, 21. Jänner. (Aus dem czechischen Club.)...

Prag, 24. Jänner. (Ein Compromissvorschlag des...

Prag, 23. Jänner. In Angelegenheit des...

Wir haben es bereits in unserem gnädigsten...

Franz Joseph m. p. Graf Anton Forgach m. p. Victor Gdmöry m. p.

Deutschland. (Das Delegationenproject in der...

Frankreich. Paris, 23. Jänner. Aus Bukarest will man...

wird dies als ein franco-russisches Manöver...

Mußland. Um den revolutionären Geist in Polen...

Die entsprungene Sträflinge sind in Warschau...

Daß dieser Act die Wuth der Polen bis zur...

Donaufürstenthümer. Aus den Donaufürstenthümern wird gemeldet...

Türkei. Konstantinopel, 17. Jänner. Sir Bulwer...

Smyrna, 17. Jänner. Die Provinzial-Regierung...

Aus dem Telegraphen-Bureau. Lemberg, 25. Jänner.

Krakau, 27. Jänner. Warschau ist ruhig.

Breslau, 26. Jänner. Die Breslauer Zeitung...

Dresden, 26. Jänner. Das Dresdener Journal...

Weimar, 27. Jänner. Nach heutigen Mittheilungen...

Kassel 25. Jänner. Die gerichtliche Untersuchung...

Der Tod erfolgte augenblicklich. Die Spitzhugel...

London, 26. Jänner. Die heutige Morning-Post...

Corsu, 23. Jänner. Die biesige Handelskammer...

Wohlgeborner Herr Redacteur!

Sie haben in Ihrem vorläufigen Berichte...

Ihre obige Behauptung erkläre ich hiermit...

Ich habe die Beglaffung des fraglichen...

Ihre dießjährige vorläufige Berichterstattung...

Ich erlaube um die Aufnahme dieser meiner...

Hermannstadt, am 29. Jänner 1863.

Johann Valomiri, Senator und Conflurdeputirter aus Broos.

*) Wir lassen das obige Wort stehen...

**) Wir erblicken einen Act der ewigen...

*) Wir haben eben Unglück. Eben aus...

Leßkirch, 26. Jänner. Schon wieder etwas...

Moralitäts-zeugniß. Josef Czammerer, Kaufmann in Leßkirch.

wodurch befristet wird, daß der hierortige...

Leßkirch, am 4. Dezember 1862.

Vom Marktamt. (Markt-Siegel) Johann Schuster, Markts-Vorstand.

gesehen und befristet d. u. s. (Stuhls-Siegel) Vom Leßkircher Stuhlsamte.

In Vertretung Herberth, Stuhlsrichter.

Zweigverein für Landeskunde. Dienstag den 3. Februar 1. J.

Von der Vereinsdirection.

Eingefendet. In 5 Tagen erfolgt die Ziehung...

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold, listing various financial instruments and their values.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

ad Abth. 3, Nr. 282 de 1863.

1-3

Konkurs-Ausschreibung.

Nachdem sich in Folge der Konkurs-Ausschreibung ddo. 24. Mai 1862, zur Befetzung des bei der Oberlieutenant Friedrich Binder'schen Stiftung für junge befähigte Leute der sächsischen Nation, welche sich als Kadeten assentiren lassen wollen, annoch vacanten einen Platzes, keine Bewerber gefunden haben, so wird in dieser Beziehung ein neuerlicher Konkurs mit dem Beifügen ausgeschreiben, daß aus Ursache des Interesses-Zuwachses vom verflorenen Jahre der Genuß aus der obigen Stiftung für heuer auf beiläufig 90 fl. d. W. entfällt, welchen Betrag der Beteiligte in monatlichen Raten nomine Zulage unter der Bedingung einer stets guten Aufführung bis zur Beförderung zum Ober-Diffizier bezieht.

Das Verleihungsrecht steht dem Landes-General-Commando zu, und es wird zur Einreichung von Gesuchen um diesen Stiftungsplatz der Termin bis **Ende Juli 1863** festgesetzt und hiebei bemerkt, daß die Erfüllung der Stiftungsulage vom 1. October d. J. an, zu beginnen haben wird.

Das Einreichen ist von den Eltern und falls der Aspirant eine Witwe wäre, von den nächsten Verwandten oder Vormund direkt hieher einzureichen, und hat zu enthalten:

- a. den Taufschein des Kompetenten,
- b. das seldärzliche Zeugniß über dessen vollkommene Kriegs-Diensttauglichkeit,
- c. die Schulzeugnisse und
- d. das obrigkeitliche Zeugniß über die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Eltern mit der Angabe, daß beide Theile, Vater und Mutter der sächsischen Nation angehören.

Auch muß in dem Gesuche der Truppentörper, zu welchem — und die Zeit wann der Aspirant sich dahin assentiren zu lassen beabsichtigt — was unter allen Umständen längsten bis **Ende September 1863** stattfinden müßte, angegeben sein.

Hermannstadt, am 24. Jänner 1863.

Vom k. k. Landes-General-Commando für Siebenbürgen.

Licitationen.

Nr. 542/VL 1862.

1-3

Kundmachung

zur Wiederbefetzung der erledigten Tabak-Großtrafik zu Kronstadt im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Kronstadt.

Die Tabak-Großtrafik zu Kronstadt, im Kronstädter Finanz-Bezirk wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aeraer günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit derselben kann auch der Klein-Verschleiß des Stempelpapiers bei geringern Bedingungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanzbehörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Letzter Besch eip ag hat seinen Tabak-Material dar' bei dem k. k. Tabak-Magazin in Kronstadt zu beziehen.

Dem Kommissionär ist das Recht des eigenen *alla minuta* Verkaufes in dem Lokale des Groß-Verschleißes eingeräumt, und es sind demselben zur Materialtheilung 126 Tr. Sitaneu zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode von 1. November 1861 bis letzten October 1862 an Tabak 126,763 Pfunde, 101,427 fl. 67 kr.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 3900 fl. d. W. für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Commissionärs-Geschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 390 fl. d. W. vorläufig bei einer k. k. Sammlungskasse oder Steuerkasse in Siebenbürgen zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem festgestellten und klassenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis zum **28. Februar 1863**, Abends 6 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für die Großtrafik zu Kronstadt“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kronstadt einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Ersteher's wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorzähigung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung statfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungssfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft eintritt, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Vertragsentwurf und die Verlags-Anlagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kronstadt einzuziehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abchlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rückfichtlich des Verschleißes mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäft strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbezugniß sogleich abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht für die Zeit vom Tage der Uebergabe bis auf unbestimmte Dauer.

Kronstadt, am 17. Jänner 1863.

Vom k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Formulare eines Offertes.

(50 fr. Stempelpapier.)

Ich Endesfertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Großverschleiß zu Kronstadt unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorzähigung gegen Bezug von Percent vom Tabak,

(oder gegen Verschleißung auf die Verschleißprovision);
(oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher d. W., welche ich dem Gefäll in monatlichen Raten vorzueinein zu zahlen mich verpflichte), in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

den 186

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand).

Von A u s e n .

Offert zur Erlangung des Tabak-Großtrafik zu Kronstadt mit Bezug auf die Kundmachung vom 17. Jänner 1863, 3. 542/VL 1863.

Nr. 11. 1863.

3-3

Licitations-Kundmachung.

Von Seite des gefertigten Amtes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Ermächtigung der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Maros-Vasárhely ddo. 27. Dezember 1862, 3. 14016/2647, das dem Herrn Grafen Michael v. Toldalagi gehörige in Mezd-Zah gelegene Gut, bestehend aus 1 Gebäude mit 5 Wohnbeständen, 15 Bauernhäusern und den gewöhnlichen Wirtschaftsgebäuden, 248 Joch 400 □ Mastern Ackerfeldern,

- 59 " 1400 " Wiesen und Gärten,
- 76 " 1200 " Hutweiden und
- 12 " — " Hochschlag, mit einem jährlichen Reinertragne von 1028 fl. 86 kr. d. W., am **5. Februar 1. J.** zu Mezd-Zah im Licitationswege von Amtswegen verpachtet werden wird.

Pachtlustige werden eingeladen, am obgenannten Tage um 9 Uhr Vormittags mit dem 10% Badium versehen, am Licitationsorte zu erscheinen, woselbst auch die Licitations- und Pachtbedingungen eingesehen werden können.

Maros-Ludos, am 13. Jänner 1863.

Vom k. k. Steueramte.

Vergleichs-Verfahren.

3. 39. 1863.

2-3

Edict.

Der Stadt- und Distrikts-Magistrat zu Bistritz als Handelsgericht bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß. Ueber die mit Gesuch de praes. 15. Jänner 1863, 3. 39, angezeigte Zahlungseinstellung der hiesigen protokolirten Handelsfirma Albert Schmidt, wird in die Einleitung des Vergleichsverfahrens über das gesammte bewegliche und im Inlande außer der Militärgränze befindliche unbewegliche Vermögen dieser Firma im Sinne des hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 18. Mai 1859, Nr. 90 und vom 15. Juni 1859, Nr. 108, R.-G.-Bl. gewilligt, ferner mit der Leitung des Vergleichsverfahrens der k. k. öffentliche Notár Herr Daniel Lang in Bistritz als Gerichts-Commissár betraut und demselben die Beschlagnahme, unverzügliche Inventurierung und einseitige Vermögensverwaltung unter Zuziehung des provisorischen Ausschusses aufgetragen.

Wovon sämtliche dem Gerichte bekannte Gläubiger mit dem verständigt werden, daß die Verladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zur Anmeldung insbesondere durch den genannten Gerichts-Commissár wird kundgemacht werden.

Ferner werden aus den am Ort anwesenden Gläubiger Herr Eduard Lani Kaufmann und in Ermanglung anderer hiesiger Gläubiger Herr Daniel Novak zu provisorischen Ausschußmitgliedern, dann Herr Gregor Szongott und Herr Adolf Herberth, zu Ergänzungsmitgliedern ernannt.

Stebriker, Ober-Richter.

Beschlossen in der Sitzung des Stadt- und Distrikts-Magistrates als Handelsgericht.

Bistritz, am 15. Jänner 1863.

Alzner, Vice-Notár.

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angelommen am 28. Jänner 1863.

Ungarische Krone:

Dr. Johann Ratin, Advokat sammt Gattin, von Thorba. Alexander Roth, Handlungsagent, von Temesvár. Johann Habritius, Liegerant, von Agnethlen. Gerson Hirsch, Moriz Kanner, Kaufleute, von Bukarest.

Mediäcker Hof:

J. Kalinische, Kaufmann, von Bukarest. Carl Heinrich, ev. Dechant, von Leischnitz. Philipp Emanuel, Privat-Bevollmächtigter, von M.-Vasárhely. Jacob Kappel, Geschäftsmann, von Mediäsch.

Nachtrag

zu den in Nr. 21 veröffentlichten milden Beiträgen des röm.-kath. Altarvereins zur Bekämpfung armer Kinder: „Frau Sophie Eggert, verschiedene Spielwaaren.“

Concurs.

2-3

An der evangelischen Elementarschule A. B. zu Sächsisch-Regen ist die erste Elementarlehreklasse, mit der auch der Stadtantordienst verbunden ist, mit einem jährlichen Gehalte von 280 fl. d. W. und freier Wohnung zu belegen.

Bewerber mögen ihre mit den nöthigen Dokumenten versehenen Gesuche bis längstens **19. Februar 1. J.** an den gefertigten Vorstand einreichen.

Sächsisch-Regen, am 26. Januar 1863.

Johann Kimm m. p. Presb.-Vorstand.

Schon in **5. Tagen**, das am **3. Februar d. J.**, erfolgt die Ziehung der

Grav St. Genois 42 fl.-Lose.

Dieses Anlehen ist mit Gewinnen von Gulden **73,500, 52,500, 21,000 etc. etc.**, und so herab bis 68 fl. 25 kr. ausgestattet.

Jedes Los muß mit mindestens **68 fl. 25 kr.** verlost werden.

Derart Lose verkauft im Original genau nach Tageskurs, und zum Spiel für die Ziehung am **3. Februar d. J.** mittels *Promessen*, dem Gesetze entsprechend, mit 50 fr. Stempel versehen, mit 3 fl. 50 kr.

Joh. C. Sothen in Wien,

Großhändler und Wechselr., Stadt, am Hof 420.

Bei geeigneten auswärtigen Aufträgen wird um frankirte Einlegung des Betrages, sowie um Verschließung von 30 fr. für frankirte Zusendung der Ziehungs-Liste senerzeit ersucht.

Derart Lose sind in allen Wechselstuben und Losverschleißorten zu haben.

Anzeige.

2-3

Ein ehelicher, solider Fleischhauer-Gesell wird aufgenommen bei Jacob Feller in Algyogy.

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.

Einerte und unlinerte: Haus- und Geschäftsbücher, sind in großer Auswahl vorrätzig bei **Th. Steinhausen.**

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Preis für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 fr. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. oft. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 27.

Sitzung der ja am 2

(V o

Schnell (Deputirter) noch mit dem Antrage des... Der Redner befürchtet unbegründeter Weise, daß die sächsische Municipalverfassung... Inzwischen müßte man die Nichtannahme des Statuts... Das Statut vom 22. festgesetzt habe, ebenso das welches den Kreisen mitgeteilt noch aufrecht erhalten; in dem dem Antrage des Referenten... Der Terminvorschlag sei... Der Redner will aber vorgenommen wissen. Es würde dadurch das Wahl... Einige willkommene Absend, um die sofortige Annah... Die Vorarbeiten hätten... in der freien Wahl der... Ohne Wahlrecht gibt es keine... fällt diese Wahl, so hat das... Man werde sagen: es... Andere Behörden könnten frei... Ansicht, daß auch das Wahl... einträchtig werden werde... Redner ist mit dem Antr... Redner stellt die Frage... Recht der freien Wahl abtreten... immer nur in der Entscheidung... organ, dem wir dies Recht an... Redners gibt es ein solches... könne wohl sein vernünftiger... Eben jetzt, wo 17 Land... dahin gewirkt wird, eine Mun... billige Verwaltung zu erringen... selbst freiwillig ein Jahrhunde... an hinger Berechnung!... Allerdings würde durch... Rechtspflege gefördert; aber au... schiedene Prozesse würden dafür... Redner stellt den Antra... Rechtes der §. 6 des Statuts... vorgenommen werden... Witten würden kaum ein... hinterdrein erbetene Wahlrecht... In der Politik gebe es... erworden durch Unterhandlung... ten hätten die Vorarbeiten weise... das von ihnen Errungene nicht... (So weit der Herr Depu... daran bezweifeln, den poram

* Für diese schmeichelhafte Herrn Redner extra zu bedanken.

Am Aus d

Sommer und Herbst war in der ganzen Ständeherrschaft läutet wurden, längst verstimmt. sich allerdings nach altem Herk... Häuser richtete, war vorüber, n... auch im Herzen mochte vielleicht... gangenen trauern. Pauline trug... der Gräfin ruhte bisweilen mit... sich bei aller Vermeidung des... wußte. Selbst hier, wo sie selt... eine sorgfältige Toilette, sie erkl... lächelnd darnach fragte, für eine... eine Achtung, welche sie ihr schul... Da kam die erste Einladung... einer Hochzeit. Aus einem dem... sich die Tochter mit einem befreu... Trauerfeier auf Budau gehen be... erinnern. Die Gräfin nahm die G... sich nun der Welt ganz zu entzie... sprochen, die strengsten Winterm... welcher Mittheilung Paulinens... aufgezuht war. Daß die erst... nicht abgelehnt wurde, war ihr... dem Leben wiederzujuchenten... Im unfreundlichen Wetter... eingetreten war, sehten sich die... der sie nach dem Gute, wo die